

Hinweise für die Prüfung von Impf- und Genesenennachweisen und ärztlichen Zeugnissen (Attesten)

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) sieht vor, dass die Leitungen der von der Impfpflicht betroffenen Einrichtungen eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt vornehmen müssen, wenn ihre Mitarbeitenden keinen Nachweis vorlegen oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit eines vorgelegten Nachweisdokumentes bestehen (§ 20a IfSG). Auch wenn ein vorgelegter Nachweis seine Gültigkeit verliert (z. B. der Genesenennachweis) und nicht innerhalb eines Monats ein neuer gültiger Nachweis vorgelegt wird, muss eine Meldung durch die Leitung der Einrichtung an das Gesundheitsamt erfolgen.

Welche Anforderungen sind an die vorgelegten Nachweise zu stellen?

Impfnachweise: Aus dem vorgelegten Impfnachweis muss ein vollständiger Impfschutz hervorgehen. Die Anforderungen an das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ergeben sich aus der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV), die auf die Auskünfte des Paul-Ehrlich-Instituts verweist (https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3). Derzeit besteht ein vollständiger Impfschutz bei Vorliegen von zwei Impfungen mit einem in Deutschland zugelassenen Impfstoff.

Genesenennachweise: Aus dem vorgelegten Genesenennachweis muss der zum Zeitpunkt der Vorlage gegebene Genesenenstatus hervorgehen. Die fachlichen Vorgaben für die Gültigkeit von Genesenennachweisen erstellt das RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html). Aktuell gelten Personen im Zeitraum von 28 bis 90 Tagen nach dem ersten Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2 (mittels positivem PCR- oder PoC-PCR-Test) als genesen. Ab dem 91. Tag verliert der Nachweis seine Gültigkeit.

Ärztliche Zeugnisse über eine medizinische Kontraindikation (Attest): Aus dem vorgelegten Attest muss hervorgehen, dass die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

Wie können die Nachweise überprüft werden?

Digitalisierte Nachweise können durch die Leitung der Einrichtung schnell und unkompliziert mit Hilfe der kostenlos in den gängigen App-Stores verfügbaren „CovPassCheck-App“ des RKI überprüft werden (<https://digitaler-impfnachweis-app.de/covpasscheck-app/>). Wenn die App keine Fälschung anzeigt, kann von der Gültigkeit des Nachweises ausgegangen werden (Näheres siehe unten). Mitarbeitende sollten Impf- und Genesenennachweise daher nach Möglichkeit in digitalisierter Form vorlegen, auf dem Smartphone oder als Ausdruck mit scanbarem QR-Code.

Mitarbeitende, die ihren Nachweis noch nicht in digitaler Form vorliegen haben, können dies in einer Apotheke oder bei impfenden Hausärzten und Hausärztinnen nachholen, bevor sie ihn bei der Leitung der Einrichtung vorlegen. Teilnehmende Apotheken sind zu finden unter www.mein-apotheke-manager.de. Für Impfungen, die im Zentralen Impfzentrum in den Hamburger Messehallen erfolgt sind, kann über die Plattform www.panex-impfzertifikat.de ein QR-Code heruntergeladen werden.

Nachstehende Hinweise für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können als Orientierung bei möglichen Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Dokumente dienen, insbesondere dann, wenn sich die Digitalisierung nicht realisieren lässt. Wenn nach eingehender Prüfung weiterhin begründete Zweifel bestehen, ist eine Meldung an das Gesundheitsamt vorzunehmen.

Impfausweis/Impfzertifikat

1. Welche Daten müssen mindestens angegeben sein?

Impfausweise müssen mindestens den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Aufkleber des Impfstoffes mit Chargennummer, den Namen der Ärztin bzw. des Arztes und deren bzw. dessen Unterschrift sowie das Datum der Impfung enthalten.

2. Impfausweise/Impfbestätigungen aus Nicht-EU-Ländern

Sind Impfnachweise im Ausland ausgestellt worden, begründet das nicht grundsätzlich eine Meldepflicht. Auch diese sollen nur bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit gemeldet werden. Eine Liste des Paul-Ehrlich-Instituts mit Zulassungen und Impfstoffproduktnamen in Drittstaaten (außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes) finden Sie unter <https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/namen-covid-19-impfstoffe-ausland.html%3bjsessionid=C708825F993E0BB2F7FABE4FE6839661.intranet212?nn=169730>. Diese Liste wird laufend überarbeitet. Es ist daher regelmäßig die Aktualität zu überprüfen.

Hinweis: Die Impfzertifikate werden nach dem digitalen COVID-Zertifikatssystem der EU erstellt. COVID-Zertifikate, die in folgenden 18 Ländern (und Regionen) ausgestellt wurden, werden unter den gleichen Bedingungen anerkannt, wie es beim COVID-Zertifikat der EU der Fall ist: Albanien, Andorra, Armenien, Färöer, Israel, Island, Liechtenstein, Marokko, Monaco, Nordmazedonien, Norwegen, Panama, San Marino, Schweiz, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vatikanstadt.

3. Mögliche Hinweise auf Fälschung

a) Überprüfung durch die „CovPassCheck-App“ des RKI

Wenn das BMG entsprechende Apotheken oder Arztpraxen im System der CoVPassCheck-App gesperrt hat, können bereits erstellte EU-Impfzertifikate durch eine Überprüfung des QR-Codes mit der CoVPassCheck-App als Fälschung erkannt werden.

b) Impfabstände

Normalerweise beträgt der Impfabstand bei den mRNA-Impfstoffen drei bis sechs Wochen, bei AstraZeneca kann der Impfabstand bis zu 12 Wochen betragen.

c) Impfdatum

Hier empfehlen sich Plausibilitätsprüfungen, z. B.: Wann ist die erste Impfung datiert? Wer hat die Impfung datiert? Hausärztinnen und Hausärzte impfen erst seit Anfang April 2021. Auch im Impfzentrum können Ärztinnen und Ärzte mit ihrem Praxisstempel kennzeichnen.

d) Aufbau Impfpass

In den neueren gelben Impfpass der Weltgesundheitsorganisation ist eine gesonderte Seite für die Corona-Schutzimpfung enthalten. Diese Dokumente stehen jedoch erst seit 2021 zur Verfügung. Bei Personen, die solch einen neuen Impfpass haben, könnten ältere Impfungen daher nicht eingetragen sein (allenfalls nachgetragen).

e) Inhalt Impfpass

Bei einem Impfpass, der im Übrigen keine Eintragungen enthält, wird eine Nachfrage empfohlen. Handelt es sich um einen neuen Impfpass, z. B. weil der „alte“ verloren wurde? Gab es zuvor keinen WHO-Impfpass (es gibt noch andere, jedoch nicht international gültige Varianten von Impfdokumenten)?

Genesenennachweis

Genesenennachweise müssen mindestens den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum sowie die Information darüber, bis wann der Genesenenstatus gilt, enthalten. Ebenso muss aus dem Nachweis zwingend das Datum der ersten positiven Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) hervorgehen. Das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zurückliegen. Die Angaben können insoweit auf Plausibilität geprüft werden. Darüber hinaus können Genesenennachweise mit QR-Code mittels CovPassCheck-App überprüft werden (siehe oben).

Ärztliches Zeugnis (Attest)

Ein Attest muss folgende Angaben enthalten: Name, Geburtsdatum und Anschrift der betroffenen Person, Identität der ausstellenden Person, die Feststellung, dass eine medizinische Kontraindikation gegen die Coronavirus-Schutzimpfung besteht, das Datum der Ausstellung. Bei nur zeitweise vorliegender medizinischer Kontraindikation ist die voraussichtliche Dauer zu vermerken. Das Attest muss wenigstens solche Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation enthalten, die das Gesundheitsamt in die Lage versetzen, das ärztliche Zeugnis auf Plausibilität hin prüfen zu können. Das Attest muss Bezug auf die gesundheitliche Situation des Antragstellers nehmen. Es muss jedoch keine konkrete Aussage zu Befunden oder Diagnosen enthalten. Bei Bezugnahme auf eine Allergie, muss eine Allergietestung zuvor auch tatsächlich erfolgt sein. Eine Berufung auf ein „gewisses Risiko“ aufgrund von Faktoren aus der Anamnese genügt nicht.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sowohl das unbefugte Ausstellen von Gesundheitszeugnissen (§ 277 StGB), das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 278 StGB) sowie der Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 279 StGB) Straftatbestände sind. Die falsche Dokumentation einer Corona-Schutzimpfung kann auch nach § 74 Abs. 2 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.